

# **BVGer D-3046/2025 vom 26. März 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3046\\_2025\\_d20250326](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3046_2025_d20250326)

FR: TAF D-3046/2025 du 26 mars 2025

IT: TAF D-3046/2025 del 26 marzo 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 26. März 2025

## **Erwägungen**

### **E. 33**

Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen ist (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-3350/2025 vom 5. Juni 2025 E. 8.3.1 und D-5124/2023 vom 4. Juni 2025 E. 6.2), dass zwar im Februar 2023 schwere Erdbeben in Teilen der Südosttürkei und Syrien tausende Todesopfer forderten und Grossteile der Infrastruktur zerstörten, wobei der türkische Präsident daraufhin den Ausnahmezustand über die elf betroffenen Provinzen (Kahramanmara, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elâzi) verhängte, diesen zwischenzeitlich aber wieder aufgehoben hat, dass das SEM zutreffend erwog, aufgrund der aktuellen Lage in den von den Erdbeben betroffenen Provinzen sei die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in jedem Einzelfall individuell zu prüfen (Referenzurteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E.11.3) und der Beschwerdeführer sei ein alleinstehender junger Mann mit guter Ausbildung, weshalb davon auszugehen sei, dass der Vollzug in die Provinz Sanliurfa ihm zuzumuten sei, dass der Beschwerdeführer zudem zuletzt in B.\_\_\_\_\_ gelebt hat, wo sich auch ein Grossteil seiner Kernfamilie befindet, wohin er sich im Sinne einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative ebenfalls begeben kann, dass hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Übrigen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. A32/12 S. 8 f.), welche der Beschwerdeführer nicht bestreitet, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl.

D-3046/2025 Seite 8 BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei sie durch den in gleicher Höhe

geleisteten Kosten- vorschuss gedeckt sind. (Dispositiv nächste Seite)

D-3046/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.